

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nr. 2, 9 und 19: Aussetzung der Prüfungen für das Jahr 2018**

Vom 19. Juli 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 beschlossen, die Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 17. Januar 2006 (BAnz 2006, S. 1523), zuletzt geändert am 19. Juli 2018 (BAnz 11.10.2018 B5), in ihrer Anlage I wie folgt zu ändern:

- I. In Nummer 2 Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger wird in § 9 Absatz 6 folgender Satz angefügt:  
„Im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 findet keine Qualitätsprüfung auf der Grundlage dieser Richtlinie statt. Dies gilt auch für die in Absatz 3 geregelten Stichprobenprüfungen.“
- II. In Nummer 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM) wird unter Ziffer 2 ein Satz 6 angefügt:  
„Abweichend von den Vorgaben des ersten Satzes findet im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 keine Qualitätsprüfung auf der Grundlage dieser Richtlinie statt. Dies gilt auch für Stichprobenprüfungen.“
- III. In Nummer 19 Neuropsychologische Therapie wird in § 10 Qualitätssicherung folgender Absatz 4 angefügt:  
„Im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 findet keine Qualitätsprüfung auf der Grundlage dieser Richtlinie statt.“
- IV. Die Änderungen der Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 19. Juli 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken